

Statuten TC Sensetal

I. NAME UND ZWECK

- Art. 1 Unter dem Namen "Tennis-Club-Sensetal" besteht in Neuenegg ein Verein zur Pflege des Tennissportes und der Geselligkeit unter den Mitgliedern. Er ist Mitglied des Swiss Tennis.

II. MITGLIEDSCHAFT

- Art. 2 Der Verein besteht aus:
- a. Aktivmitgliedern
 - b. Studenten und Lehrlingen
 - c. Junioren
 - d. Beurlaubten Mitgliedern
 - e. Passivmitgliedern
 - f. Ehrenmitgliedern
- a. Als Aktivmitglieder können Personen beiderlei Geschlechts aufgenommen werden, welche vor dem 31. Dezember des laufenden Jahres das 19. Altersjahr erreichen. Diese sind im Genuss sämtlicher Mitgliedschaftsrechte.
- b. Studenten und Lehrlinge sind Aktivmitglieder, welche bis zum 25. Altersjahr von einer Reduktion des Jahresbeitrages profitieren.
- c. Als Junioren können Personen beiderlei Geschlechts aufgenommen werden, welche bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres das 19. Altersjahr nicht erreichen. Sie üben keinerlei statutarische Rechte aus.
- d. Beurlaubte Mitglieder sind Mitglieder, welche vorher Aktivmitglieder waren, und die begründet während einer Spielsaison mit dem Tennisspiel aussetzen müssen. Sie haben die gleichen Rechte wie Passivmitglieder und bezahlen die Passivbeiträge.
- e. Als Passivmitglieder können Personen beiderlei Geschlechts aufgenommen werden, die dem Verein als Mitglied anzugehören wünschen, jedoch am Tennisspiel nicht aktiv teilnehmen. Passivmitglieder sind zur Teilnahme an allen geselligen Clubanlässen berechtigt. An der Generalversammlung nehmen sie mit beratender Stimme teil. Passivmitgliedschaft ist auch für juristische Personen möglich.
- f. Als Ehrenmitglied kann von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden, wer sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder geniessen dieselben Rechte wie die Aktivmitglieder. Sie sind von der Bezahlung der Jahresbeiträge und aller übrigen Abgaben befreit.
- Art. 3 Die Aufnahme in den Verein erfolgt gestützt auf eine schriftliche Anmeldung an den Vorstand. Der Vorstand bestimmt das Aufnahmeverfahren. Er entscheidet endgültig über Aufnahme oder Ablehnung des Anwärters.

Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

- Art. 4 Austritt und Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie ist dem Vorstand wie folgt schriftlich zu melden:
- a. Austritt aus dem Verein sowie Übertritt zur Passivmitgliedschaft vor Ende des laufenden Rechnungsjahres (31. Dezember).
 - b. Übertritt zum beurlaubten Mitglied vor Beginn der neuen Spielsaison.

Bei verspäteter Meldung bleibt die bisherige Mitgliedschaft ein weiteres Jahr bestehen.

Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand endgültig.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Generalversammlung in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Dem Ausgeschlossenen brauchen die Ausschlussgründe nicht bekanntgegeben zu werden.

III. BEITRÄGE

- Art. 5 Die Jahresbeiträge der verschiedenen Mitgliederkategorien werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt.
- Art. 6 Verfall Mitgliederbeiträge
Die Mitgliederbeiträge sind bis Ende April zu bezahlen. Nach dem 1. Juli eintretende Mitglieder bezahlen ½ des Jahresbeitrages bis Ende des Eintrittsmonates.
- Art. 7 Die Mitglieder des Vorstands können durch Beschluss der Generalversammlung ganz oder zum Teil von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit werden.

IV. VEREINSORGANE

Art. 8 Organe des Vereins sind:

Die Generalversammlung
Der Vorstand
Die Spielkommission
Die Rechnungsrevisoren
Die Generalversammlung

Die Generalversammlung

Art. 9 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal statt, in der Regel kurz nach Schluss des Rechnungsjahres.

Die Einladung zur Generalversammlung ist vom Vorstand zehn Tage vorher schriftlich unter Angabe der Traktanden zu erlassen. Anträge betreffend Abänderung oder Ergänzung der Traktandenliste sind spätestens fünf Tage nach Erhalt der Einladung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Ausserordentliche Generalversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren eines Fünftels aller stimmberechtigten Mitgliedern, einberufen werden.

Art. 10 Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung, der Jahresberichte und der Jahresrechnung
2. Wahl des Vorstands und der Rechnungsrevisoren. Die Wahl erfolgt für die Dauer eines Jahres
3. Genehmigung des Budgets, Festsetzung der Mitgliederbeiträge
4. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ausschluss von Mitgliedern
5. Statutenänderungen
6. Genehmigung der Spielreglemente und allfälliger weiterer Reglemente
7. Anschluss an andere Sportverbände
8. Beschluss über allfällige weitere Anträge

Die Geschäfte gemäss Ziff. 1 - 3 sind in der Regel an der ordentlichen Generalversammlung zu behandeln.

Art. 11 Die Beschlüsse der Generalversammlung werden, soweit diese Statuten nicht ein qualifizierendes Mehr vorsehen (Art. 4, 18, 19), mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Wahlen entscheidet das relative Mehr.

Der Präsident hat bei Stimmgleichheit Stichentscheid.

Stimmvertretung ist nicht gestattet. Beschliesst die Generalversammlung nichts anderes, erfolgen alle Abstimmungen offen, mit Ausnahme der in den Statuten vorgesehenen Fälle geheimer Abstimmung.

Der Vorstand

Art. 12 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder Vizepräsidenten. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

Der Präsident oder im Verhinderungsfalle der Vizepräsident leitet die Verhandlung des Vorstands und der Generalversammlung und sorgt für die Vollziehung der gefassten Beschlüsse. Der Sekretär besorgt die Vereinskorrespondenz und führt die Protokolle des Vorstands und der Generalversammlung sowie die Mitgliederkartei.

Der Kassier besorgt den Einzug der Mitgliederbeiträge, das gesamte Rechnungswesen und erstellt die Jahresrechnung. Sind Vereinsgelder zinstragend angelegt, so bedarf es zur Verfügung darüber der kollektiven Unterschrift des Präsidenten oder Vizepräsidenten und des Kassiers.

Sekretär und Kassier können mit Zustimmung des Vorstands zur Besorgung einzelner Obliegenheiten Hilfskräfte beiziehen, für welche sie die Verantwortung tragen.

Art. 14 Die Mitglieder des Vorstands walten ehrenamtlich.

Die Spielerkommission

Art. 15 Die Spielerkommission besteht aus 3 - 7 Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst. Ihr Vorsitzender gehört dem Vorstand an. Die Spielkommission stellt die Reglemente für den Spielbetrieb auf und sorgt für deren Innehaltung. Sie beaufsichtigt die Juniorenabteilung und kann eine besondere Juniorenkommission bestellen. Sie übernimmt die Organisation und die Durchführung aller sportlichen Veranstaltungen des Vereins und bestimmt die Equipen, die den Verein bei Interclubmeisterschaften, Freundschaftsspielen etc. vertreten.

Die Rechnungsrevisoren

Art. 16 Die Generalversammlung wählt jährlich aus der Mitte der Vereinsmitglieder zwei Rechnungsrevisoren, welche die Jahresrechnung zu Händen der Generalversammlung prüfen.

V. RECHNUNGSJAHR, HAFTUNG DER MITGLIEDER

Art. 17 Das Rechnungsjahr umfasst die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haften die Mitglieder solidarisch.

VI. STATUTENÄNDERUNGEN, AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 18 Statutenänderungen dürfen von der Generalversammlung nur vorgenommen werden, wenn sie als Traktandum vorgesehen sind. Es bedarf dazu der Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 19 Die Auflösung des Vereins darf nur an einer Generalversammlung beschlossen werden, an welcher diese als Traktandum vorgesehen ist. Sie bedarf der Dreiviertelsmehrheit aller stimmberechtigter Mitglieder des Vereins. Falls keine beschlussfähige Mehrheit der Mitglieder anwesend ist, muss zu einem späteren Zeitpunkt eine weitere GV einberufen werden, die mit einer Dreiviertelsmehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschliessen kann. Die Generalversammlung entscheidet im Falle der Auflösung des Vereins auch über das Vereinsvermögen.

Neuenegg, 4. Januar 2000

Ersetzt die Statuten vom 2. Februar 1978, sowie Revision 1 + 2 vom 26.01.79 und vom 29.01.81.